

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scheidt & Bachmann GmbH

### 1.0 Allgemeine Bestimmungen

Alle Bestellungen - auch zukünftige – durch die Scheidt & Bachmann GmbH (im Folgenden „SB“ genannt) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt SB Bestellungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder bezahlt sie, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass SB die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Vertragspartners annimmt/angenommen hat.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für verbundene Unternehmen von SB im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz, soweit die verbundenen Unternehmen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihre Verträge einbeziehen.

### 2.0 Angebote/Vertragsabschluss

**2.1** Erteilte Bestellungen sind schriftlich auf dem der Bestellung beiliegenden Formular - Auftragsbestätigung Bestellannahme - innerhalb von 10 Tagen vom Lieferanten anzunehmen. Stillschweigen des Lieferanten, mit dem SB in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen steht, gilt als Annahme der Bestellung.

**2.2** Der Lieferant hat sich in eigener Verantwortung über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten umfassend zu informieren. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt er an, dass er über alle erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, den Montage-/Lieferort sowie die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach seiner Ansicht weitere Informationen notwendig sein, so hat der Lieferant das Erforderliche zu veranlassen. Der Lieferant kann sich nach Auftragserteilung nicht mehr darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen seien, Ausschreibung und beigefügte Unterlagen nicht vollständig oder fehlerhaft seien, oder Leistungen und Lieferungen, die nach der allgemeinen Verkehrssitte zum Vertragsumfang gehören, nicht gesondert aufgeführt seien.

**2.3** Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden SB nur, wenn sie von SB schriftlich bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb der unter 2.1 genannten Frist an, so ist SB zum Widerruf berechtigt.

### 3.0 Preise, Versand, Verpackung

**3.1** Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise, inkl. aller Nebenkosten, z. B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zur von SB angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

**3.2** Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten (DDP Incoterms 2020, Bestimmungsort); die Beförderungsart ist so abzustimmen, dass der vereinbarte Anliefertermin eingehalten wird.

**3.3** Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens SBs Bestell- und Artikelnummer deutlich angibt.

**3.4** Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Ferner sind Gefahrgüter stets entsprechend zu kennzeichnen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Kennzeichnungspflicht entstehen, haftet der Lieferant.

**3.5** Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in einer für den unbeschadeten Transport geeigneten Form zu verpacken. Auf spezifische Liefergegebenheiten, wie z.B. die besondere Beschaffung der Liefergegenstände oder die Art und Weise des Transportes, ist dabei Rücksicht zu nehmen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, haftet der Lieferant.

**3.6** Der Lieferant ist verpflichtet, SB in allen Fällen, in denen Exportbeschränkungen bestehen, unaufgefordert und unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) über die Exportbeschränkungen zu informieren. Diese Information hat zusätzlich auch auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Gleiches gilt für solche Dokumente, die für Installation, Verarbeitung, Instandhaltung, Instandsetzung etc. der gelieferten Sache notwendig sind. Evtl. erforderliche Ursprungszeugnisse oder sonstige Nachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, CE-Erklärungen, Ausfuhrgenehmigungen) sind SB nach Aufforderung kostenlos zuzustellen.

**3.7** Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial hat der Lieferant zu tragen. Nach Aufforderung wird der Lieferant Verpackungen bei der von SB angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle unverzüglich abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

### 4.0 Rechnungserteilung und Zahlung

**4.1** Rechnungen sind SB von der Ware getrennt spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch SB zuzusenden. SBs Bestell- und Artikelnummern müssen auf den Rechnungen vollständig angegeben werden. Sie muss den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, insbesondere das Entgelt und auf das Entgelt entfallende Steuerbeträge separat ausweisen.

**4.2** Die Zahlung erfolgt nach SBs Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung und Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

**4.3** Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, sofern die Ware mangelfrei ist. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst einen Tag nach Eingang der mangelfreien Ware. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der Zahlungsfrist; Rechnungen werden automatisch auf die entsprechende Fälligkeit valutiert.

- 4.4** Sollte SB mit der Zahlung in Verzug kommen, so ist SB nur zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet.
- 4.5** Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.
- 4.6** Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen SB zustehenden Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 4.7** Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen SBs Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

## **5.0 Leistungsumfang/Lieferbedingungen**

- 5.1** Die Anliefertermine und -mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Anliefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an der von SB angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; bei Leistungen gilt die in der Bestellung enthaltene Regelung. Eine nicht vereinbarte Teillieferung gilt nicht als Erfüllung des Vertrages. Vorrüstige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SB zulässig. Die SB aufgrund vorfristigen Lieferungen durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 5.2** Der Lieferant hat SB über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.
- 5.3** Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Anliefertermine nicht eingehalten werden können, so hat er SB dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Entgegennahme der Mitteilung stellt keine Zustimmung zu einem neuen Liefertermin seitens SB dar. Auf von ihm nicht zu vertretende Gründe einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist.
- 5.4** Die Annahme der verspäteten Anlieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche. Soweit es dem Lieferanten zumutbar ist, kann SB auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistung verlangen. Daraus entstehende Änderungen der Kosten und der Liefertermine sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.5** Nach erfolglosem Ablauf einer von SB gesetzten angemessenen Nachfrist oder in dem Fall, dass eine Fristsetzung bzw. Mahnung entbehrlich ist, ist SB berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

## **6.0 Abnahme**

- 6.1** Soweit die Leistung des Lieferanten in der Herstellung eines Werkes besteht, vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich eine förmliche Abnahme durch die Gegenzeichnung durch SB auf einem Abnahmeprotokoll. Bei Leistungen, die durch eine weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant SB rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 6.2** Gegebenenfalls vorgeschriebene behördliche Abnahmen, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme auf eigene Kosten zu veranlassen, wenn diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind SB rechtzeitig vor der Abnahme zuzuleiten.

## **7.0 Gewährleistung**

- 7.1** Der Lieferant haftet für seine Lieferungen und Leistungen in jedem Fall mindestens nach den gesetzlichen Vorschriften, unabhängig davon, ob die Haftung nachstehend geregelt ist oder nicht.
- 7.2** Die vom Lieferanten gelieferten Güter oder erbrachten Leistungen haben SBs Bestellvorgaben zu entsprechen; Abweichungen jeder Art bedürfen SBs vorheriger schriftlicher Genehmigung. SB führt eine Wareneingangskontrolle durch, die sich auf das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maß beschränkt. In der Regel ist dies lediglich eine Kontrolle der Menge, Identität und äußeren Beschaffenheit (Transportschäden) auf offensichtliche Mängel.
- 7.3** Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Anforderungen der aktuellsten Fassung der Norm DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) oder einer vergleichbaren Norm (beispielsweise ISO/TS 16949) erfüllt. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller im Datenblatt bzw. in der Spezifikation/Leistungsbeschreibung dokumentierten Anforderungen und Ausbringungsmengen.
- 7.4** Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und Normen gemäß Datenbücher bzw. Datenblätter sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach SBs Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von SB durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die zur Feststellung der Mängel bei SB erforderlichen und angemessenen Prüfkosten zu erstatten.
- 7.5** In einem dringenden Fall, der insbesondere dann vorliegt, wenn jeder weitere Zeitverzug durch die Ausübung der Gewährleistungsrechte zu einem ungewöhnlich hohen Schaden führt und es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und dem Lieferanten die Gelegenheit zur, wenn auch kurzfristigen, Abhilfe zu geben, ist SB ohne Einschränkung von SBs Gewährleistungsrechten berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 7.6** Nach erfolglosem Ablauf einer von SB gesetzten Nachfrist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen SB die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung.

**7.7** Nach erfolglosem Ablauf einer von SB gesetzten Nachfrist zur Nachbesserung oder Neulieferung hat SB zudem das Recht, eine gesamte Lieferung bzw. ein gesamtes Lieferlos als mangelhaft zurückzuweisen, wenn zu befürchten ist, dass mehrere Teile dieser Charge oder die gesamte Lieferung denselben festgestellten Mangel aufweisen. Diese Befürchtung besteht insbesondere, wenn festgestellt wird, dass kumuliert mehr als 5 % der gelieferten Teile innerhalb der Gewährleistung denselben Mangel aufgewiesen haben. In diesem Fall stehen SB die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für die gesamte Lieferung bzw. für das gesamte Lieferlos zu.

**7.8** Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von SB gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, so kann SB die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten und Gefahr unbeschadet der Gewährleistungsrechte selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die Kosten sind SB durch den Lieferanten unverzüglich zu ersetzen; eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, oder wenn sich die Aufrechnung auf Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis bezieht.

**7.9** Zu SBs Sicherung tritt der Lieferant die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche bereits hiermit an SB ab. SB nimmt diese Abtretung an, hat jedoch das Recht, frei zu entscheiden, ob SB den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten in Anspruch nimmt.

**7.10** Der Gewährleistungszeitraum beträgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, 36 Monate und beginnt mit dem Tag des Eintreffens der Ware bei SB. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn des Gewährleistungszeitraumes. Bei Gütern und Leistungen, die einer Abnahme durch SB bedürfen, beginnt der Gewährleistungszeitraum mit der Abnahme.

**7.11** Der Gewährleistungszeitraum für nachgebesserte oder ersetzte Güter beträgt 36 Monate ab der Durchführung der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, es sei denn, dass es sich um einen geringfügigen Mangel gehandelt hat, der vom Lieferanten ohne nennenswerten Aufwand beseitigt werden konnte. Die Verwendung von gebrauchten Teilen bei der Reparatur bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung von SB.

**7.12** Der Lieferant hat mit der Mängelbeseitigung jeweils unverzüglich zu beginnen. Dabei hat der Lieferant bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des jeweiligen Mangels bereitzustellen, es sei denn, dies ist ihm nachweislich nicht möglich oder im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels unangemessen.

**7.13** Als pauschalierten Schadensersatz leistet der Lieferant für jeden Werktag, an welchem die Lieferung genutzt werden sollte, aber wegen Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, vom Zeitpunkt der Störungsmeldung an mehr als acht Stunden nicht genutzt werden können, 0,15 % der vereinbarten Vergütung. Dem Lieferanten bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale bleibt auf maximal 33 Werktage beschränkt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt, unter Anrechnung des pauschalierten Schadensersatzes, vorbehalten.

## **8.0 Mängelanzeige**

**8.1** SB wird offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Bei einer komplexen, zeitaufwendigen Untersuchung wird SB offene Mängel regelmäßig binnen 20 Arbeitstagen rügen, in allen übrigen Fällen spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei SB. Bei Mängeln, die nicht durch die Wareingangskontrolle gemäß Ziffer 7.2 erkannt werden, beginnt die Rügefrist mit Entdeckung des Mangels. Versteckte Mängel können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

**8.2** Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnung von SB oder von SB gelieferte oder vorgegebene Stoffe oder Vorleistungen eines anderen Unternehmens zurückzuführen, ist der Lieferant von der Gewährleistung für einen Mangel nur unter der Bedingung frei, dass er SB vor Ausführung seiner Lieferung/Leistung auf erkennbare Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung, Anordnung oder die Vorleistung anderer Unternehmen schriftlich hingewiesen und SB Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.

**8.3** Der Gewährleistungsanspruch verjährt frühestens mit Ablauf des Gewährleistungszeitraumes. Die Erhebung der Mängelrüge hemmt die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs.

## **9.0 Produkthaftung**

**9.1** Wird SB wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von SBs Produkt in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist SB berechtigt, von dem Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Produkte verursacht worden ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

**9.2** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SB durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SB den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

**9.3** Der Lieferant sichert zu, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der Versicherung für die in Ziffer 4 der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben aufgeführten Risiken (Fassung 2015) unter Einschluss einer Haftung für die angemessenen Kosten der Fehlerforschung durch den Kunden in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist SB auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind SB unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß des Lieferanten gegen vorbenannte Verpflichtungen berechtigt SB zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Lieferantenverhältnisses bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.

## 10.0 Geheimhaltung

**10.1** Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**10.2** Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

**10.3** Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von SB überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach SBs besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von SB nicht für andere Zwecke als zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Auf Verlangen sind sie SB samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechtes unverzüglich herauszugeben.

**10.4** Der Lieferant haftet für alle Schäden, die SB aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

**10.5** Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 10.1 – 10.3 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung (zusätzlich zum Schadensersatzanspruch gemäß 10.4) sofort eine von SB nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 25.000,00 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

## 11.0 Übertragbarkeit/Subunternehmen

**11.1** Der Lieferant darf die ihm obliegenden Pflichten ganz oder teilweise nur mit SBs vorheriger schriftlicher Zustimmung an Subunternehmen vergeben.

**11.2** Für den Fall der gestatteten Beauftragung von Subunternehmen verpflichtet sich der Lieferant dazu, diesen sämtliche Verpflichtungen so aufzuerlegen, wie sie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten auferlegen. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden einzustehen.

**11.3** Die Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen gegen SB ist ausgeschlossen.

## 12.0 Eigentumsrechte/Technische Dokumentation

**12.1** Mit Übergabe der zu liefernden Sache erwirbt SB unmittelbar Eigentum daran. Einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Sache, unabhängig davon, ob es sich um einen verlängerten, erweiterten oder einfachen Eigentumsvorbehalt handeln sollte, erkennt SB nicht an.

**12.2** An sämtlichen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Werkzeugen, zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. behält sich SB das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von SB bestellten Waren einzusetzen und mit einer entsprechenden Markierung zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die SB gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant SB schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SB nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an SBs Werkzeugen etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SB sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben die Schadensersatzansprüche von SB unberührt.

**12.3** Der Lieferant erkennt SBs ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für SB erfolgten eigenen Bearbeitung an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, sonstigen Arbeitsergebnissen etc. („Werke“) ein eigenes Urheberrecht entstehen, so räumt er SB bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesen Werken ein.

**12.4** Sofern SB Teile dem Lieferanten beistellen, behält SB sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SB vorgenommen. Wird SBs Vorbehaltsware mit anderen, SB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von SBs Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**12.5** Wird die von SB beigestellte Sache mit anderen, SB nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SB anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SB.

**12.6** Soweit die SB gemäß Ziffer 12.3 und/oder Ziffer 12.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der von SB dem Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt überlassenen Waren um mehr als 20 % übersteigen, ist SB auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

**12.7** Nach Lieferung hat der Lieferant die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen (Beschreibungen etc.) in der erforderlichen Anzahl in deutscher Sprache und gängiger DIN-Form an SB zu übergeben. Sie müssen kopierfähig sein und auf den aktuellen Stand gebracht werden, falls nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden. Insbesondere übergibt der Lieferant die Dokumentation der Steuerung und der Steuerungssoftware inkl. eventueller Quellcodes, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung/Weiterverarbeitung erforderlich sein sollte.

## 13.0 Schutzrechte

**13.1** Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch SB und SBs Abnehmer einschränken könnten. Wird

die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant dennoch verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu kann der Lieferant nach eigener Wahl entweder die Vertragsgegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Lieferant kann das Recht erwirken, dass die Vertragsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für SB vertragsgemäß genutzt werden können.

**13.2** Gelingt es dem Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes wie unter Ziffer 13.1 aufgeführt auszuräumen, ist SB berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder Schadensersatz statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.

**13.3** Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechte übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft und stellt SB im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung frei. Im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber SB und/oder SBs Abnehmern, wird der Lieferant SB und SBs Abnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden (z. B. Entwicklungskosten für eine nicht geschützte Ersatzlösung) einschließlich Gerichtskosten und angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung freistellen. SB ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

**13.4** SB verpflichtet sich, den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen SB Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Im Falle eines aufgrund einer Schutzrechts-, Urheberrechts- und/oder sonstigen Rechtsverletzung gegen SB geführten Prozesses wird der Lieferant diesem Prozess spätestens zwei Wochen nach Benachrichtigung durch SB auf SBs Seite beitreten.

**13.5** Die Ziffern 13.1 bis 13.3 gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

**13.6** Die Gewährleistungsfrist für die Haftung des Lieferanten für die vorgenannten Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Abnahme.

#### **14.0 Unfallverhütung**

**14.1** Bei Arbeiten innerhalb des Betriebes oder Betriebsgeländes von SB, auf Baustellen, mit SBs Fahrzeugen etc. übernimmt der damit beauftragte Lieferant die Haftung dafür, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

**14.2** Vor Beginn der Arbeiten hat der Lieferant die Baustelle mit allen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen etc. zu übernehmen und zu überprüfen.

#### **15.0 Insolvenz des Lieferanten, Produktionsänderungen**

**15.1** Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist SB für den nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen SB hergeleitet werden können.

**15.2** Unmittelbar mit Einstellung der Zahlungen bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten werden alle seitens SB bereits entstandenen Ansprüche, auch für Teilleistungen, sofort fällig.

**15.3** Beabsichtigt der Lieferant die Produktion eines von SB in den letzten 5 Jahren bestellten Teils einzustellen oder führt die beabsichtigte Änderung des Herstellungsprozesses eines solchen Teils zu Veränderungen des Teils selbst, so hat der Lieferant diese Absicht gegenüber SB unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Lieferant diese Anzeige, so hat er SB den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### **16.0 Software**

**16.1** Soweit im Lieferumfang des Lieferanten Software enthalten ist, wird SB das räumlich und zeitlich unbegrenzte und übertragbare Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation uneingeschränkt zu nutzen.

**16.2** Für den Fall der nicht-standardisierten Software erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach SBs Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

#### **17. Ethik und Integrität, Antikorruption**

**17.1** Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen Aktivitäten im Einklang mit höchsten ethischen Standards und geltenden Gesetzen durchzuführen. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung von Antikorruptions- und Wettbewerbsrecht sowie zur Wahrung der Prinzipien der Integrität, Ehrlichkeit und Transparenz in der gesamten Lieferkette. Bestechung, Betrug und jegliche Form unlauterer Geschäftspraktiken sind strengstens untersagt.

**17.2** Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können. Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von solchen Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen und durch ihn beauftragte Dritte entsprechend verpflichten.

**17.3** Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von SB über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand.

**17.4** Der Lieferant wird SB unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist SB berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich

Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu dessen Abstellung und zukünftige Vermeidung zu verlangen.

**17.5** Im Falle eines Verstoßes ist SB berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei SB entstandenen Schäden zu verlangen.

### **18.0 Mindestlohn und Arbeitsschutz**

**18.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die derzeit geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – „MiLoG“) zwingend zu beachten, d. h. das Gehalt ist an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mindestens der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe zu leisten. Der Lieferant wird die Beachtung des Mindestlohns entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzeichnen, nämlich Beginn und Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit unter Einbeziehung etwaiger Überstunden, bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufbewahren.

**18.2** Sollte SB von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten auf Leistung von Gehaltszahlungen nach dem MiLoG in Anspruch genommen werden, oder muss sich SB gegen die Geltendmachung derartiger Ansprüche verteidigen, so trägt der Lieferant sämtliche SB entstehenden/entstandenen Verfahrenskosten einschließlich Anwaltsgebühren und übernimmt die Erfüllung etwaiger durch Urteil festgestellter Ansprüche, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt durch eine Gesetzesverletzung seitens SB.

**18.3** Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften über Mindestbedingungen für Arbeitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten, sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für seine Beschäftigten abzuführen. Der Einsatz von Schwarzarbeitern ist ausdrücklich untersagt.

### **19.0 Soziale Verantwortung und Arbeitnehmerrechte**

Der Lieferant unterstützt die Rechte seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gemäß nationalem Recht und internationalen Standards. Er verpflichtet sich, Diskriminierung, Belästigung und jede Form von Einschüchterung am Arbeitsplatz zu unterbinden. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Lieferant in soziale Projekte investiert, die die Lebensbedingungen in den Gemeinschaften verbessern, in denen er tätig ist.

### **20.0 Menschenrechte und Sorgfaltspflichten**

**20.1** Der Lieferant verpflichtet sich zur Achtung international anerkannter Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung und jegliche Form der Ausbeutung sind verboten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter unter sicheren, fairen und menschenwürdigen Bedingungen arbeiten und eine angemessene Vergütung erhalten.

**20.2** Wenn der Lieferant ein verpflichtetes Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist, ist er verpflichtet, alle Anforderungen aus dem LkSG zu erfüllen. Risiken für Menschenrechte und umweltbezogene Rechte hat der Lieferant auf Basis einer Risikoanalyse auf Anforderung mitzuteilen. Ist der Lieferant kein verpflichtetes Unternehmen nach dem LkSG oder der CSDDD, so verpflichtet er sich, organisatorische Maßnahmen in seiner eigenen Lieferkette in zumutbarer und angemessener Weise einzurichten, sodass er von potenziellen Risiken für Menschenrechte und umweltbezogenen Rechten Kenntnis erlangen kann. Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet mit SB diesbezüglich zusammen zu arbeiten, um Risiken zu ermitteln oder zu minimieren.

### **21.0 Konfliktmineralien**

Der Lieferant sichert zu, dass er keine Mineralien (wie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold) aus Konfliktregionen (vgl. Konfliktmineralien-VO) verwendet, die zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um nachzuweisen, dass alle seine Produkte aus konfliktfreien Quellen stammen und seine Lieferanten ebenfalls daraufhin zu überprüfen. Er verpflichtet sich zudem, alle anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Konfliktmineralien einzuhalten und auf Anforderung eine lückenlose Dokumentation zur Herkunft dieser Materialien (insbesondere „Conflict Mineral Reporting Template“ – CMRT) vorzulegen.

### **22.0 Umweltrechte und Nachhaltigkeit**

**22.1** SB unterhält ein Umwelt- und Energiemanagement-System nach DIN EN ISO 14001:2015 und DIN EN ISO 50001:2011. Energieeinsatz, -verbrauch und -effizienz sind für SB relevante Beschaffungskriterien. Bei gleichwertigen Einkaufsoptionen bevorzugt SB die unter Energie- und Umweltaspekten bessere Lieferquelle.

**22.2** Der Lieferant ist verpflichtet, Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten sowie nachhaltige Produktions- und Lieferprozesse sicherzustellen. Er ergreift Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen, Abfall und Ressourcenverbrauch. Zudem verpflichtet er sich, umweltfreundliche Materialien und Technologien einzusetzen, um negative Auswirkungen auf Ökosysteme zu minimieren.

**22.3** Eine regelmäßige Berichterstattung über die Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit des Lieferanten kann von SB verlangt werden.

### **23.0 Informationssicherheit und Datenschutz**

**23.1** Der Lieferant wird in seinem Geschäftsbereich angemessene technische und organisatorische Maßnahmen unterhalten, um die Informationssicherheit jederzeit zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem geeignete Managementsysteme und die Einhaltung der üblichen Industriestandards. Etwaig bestehende Zertifizierungen hat der Lieferant auf Anfrage von SB vorzulegen.

**23.2** Soweit zur Ausführung eines Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien die geltenden Gesetze, Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, und die vertraglichen Verpflichtungen zum Datenschutz einzuhalten. Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Profiling, zu Trainingszwecken ist ausgeschlossen, es sei denn SB und der Lieferant haben etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

#### **24.0 Außenhandel und Export**

**24.1** Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften, Zoll- und Außenhandelsvorschriften sowie entsprechend einschlägige Gesetze, Verordnungen und Anforderungen einhalten und sicherstellen, dass alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Import- und Exportlizenzen oder -genehmigungen eingeholt werden.

**24.2** Der Lieferant muss SB unaufgefordert unverzüglich schriftlich alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die SB oder SBs Kunde benötigt, um alle Außenhandelsbestimmungen zu erfüllen.

Für jede Sendung muss der Lieferant SB mindestens die folgenden Exportkontrollinformationen und Außenhandelsdaten zur Verfügung stellen:

- achtstellige Zolllistennummer der zu liefernden Waren;
- das Ursprungsland
- falls die gelieferten Waren Beschränkungen nach einer anwendbaren Außenwirtschaftsverordnung unterliegen (z.B. EU-Dual-Use-Güterliste / US-Commerce-Control-Liste).

**24.3** Die Vertragserfüllung durch SB steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften oder Embargos und/oder sonstigen, damit vergleichbaren, die Erfüllung behindernden Sanktionen oder gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

#### **25.0 Auditrechte**

SB ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist während der üblichen Geschäftszeiten Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Diese Audits können sich insbesondere auf die Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen, Qualitätsstandards, gesetzlichen Vorschriften (z. B. Arbeitsschutz, Umwelt, Produktsicherheit) sowie ethischen und sozialen Standards (z. B. Menschenrechte, Lieferkettensorgfaltspflichten) beziehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, SB oder dessen Beauftragten Zugang zu den betreffenden Produktionsstätten, Geschäftsräumen, relevanten Unterlagen und Mitarbeitenden zu gewähren, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten bleiben gewahrt.

#### **26.0 Haftung des Lieferanten**

Der Lieferant haftet für eigenen Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit sowie auch seiner Angestellten, Mitarbeitenden, seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie seiner Subunternehmer bzw. Zulieferer. Der Lieferant verpflichtet sich, SB von allen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der Leistungen des Lieferanten oder einer mangelhaften Leistungserbringung durch den Lieferanten gegen SB erheben, sowie von den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten. SB wird den Lieferanten rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren.

#### **27.0 Schlussbestimmungen**

**27.1** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

**27.2** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von SB in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

**27.3** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**27.4** Gerichtsstand ist das Gericht am Sitz von SB (Mönchengladbach).